

SATZUNGEN DER GEMEINDE TODTMOOS

über

die Änderung des Bebauungsplans „Kirchenberg-Mättlematt“ im Bereich der Flst.-Nr. 5607 und 5608

im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Todtmoos hat am 16.01.2024 die Änderung des Bebauungsplans „Kirchenberg-Mättlematt“ im Bereich der Flst.-Nr. 5607 und 5608 unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als Satzung beschlossen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.06.2023 (GBl. S. 170)
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27.06.2023 (GBl. S. 229, 231)

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich für die Änderung des Bebauungsplans „Kirchenberg-Mättlematt“ im Bereich der Flst.-Nr. 5607 und 5608 ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil der Bebauungsplanänderung (Deckblatt) vom 16.01.2024.

§ 2

Gegenstand

Gegenstand der Bebauungsplanänderung ist der Bebauungsplan „Kirchenberg-Mättlematt“ der Gemeinde Todtmoos in der Fassung der letzten Änderung vom 14.02.2020 (Datum des Inkrafttretens).

§ 3

Inhalte

Die planungsrechtlichen Festsetzungen (zeichnerischer Teil) werden für den Änderungsbereich durch ein Deckblatt geändert und überlagert.

Die planungsrechtlichen Festsetzungen (textlicher Teil) werden für den Änderungsbereich (Deckblatt) in einem separaten Textdokument (Bebauungsvorschriften) geändert bzw. ersetzt und ergänzt.

Für die nicht von der Änderung betroffenen Teile des Bebauungsplans „Kirchenberg-Mättlematt“ in der Fassung der letzten Änderung vom 14.02.2020 (Datum des Inkrafttretens) gelten die planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen unverändert fort.

§ 4

Bestandteile

1. Der Bebauungsplan besteht aus:
 - a) dem zeichnerischen Teil (Deckblatt), M 1:500 vom 16.01.2024
 - b) dem textlichen Teil – planungsrechtliche Festsetzungen vom 16.01.2024

2. Beigefügt sind:
 - a) Begründung in der Fassung vom 16.01.2024
 - b) Umweltbeitrag mit grünord. Festsetzungen in der Fassung vom 16.01.2024
Büro Faktorgrün, Freiburg
 - c) Spezielle artenschutzrechtl. Prüfung (Relevanzprüfung) vom 16.01.2024
Büro Faktorgrün, Freiburg

§ 5

Inkrafttreten

Die Änderung des Bebauungsplans „Kirchenberg-Mättlematt“ im Bereich der Flst.-Nr. 5607 und 5608“ tritt mit ihrer Bekanntmachung nach § 10 (3) BauGB in Kraft.

Todtmoos, den 16.01.2024



Marcel Schneider
Bürgermeister



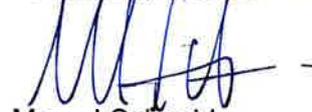
Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Planes sowie der zugehörigen planungsrechtlichen Festsetzungen mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Todtmoos übereinstimmen.

Bekanntmachungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Satzungsbeschluss gem. § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht worden ist. Tag der Bekanntmachung und somit Tag des Inkrafttretens ist der 26.01.2024.

Todtmoos, den 23.01.2024



Marcel Schneider
Bürgermeister

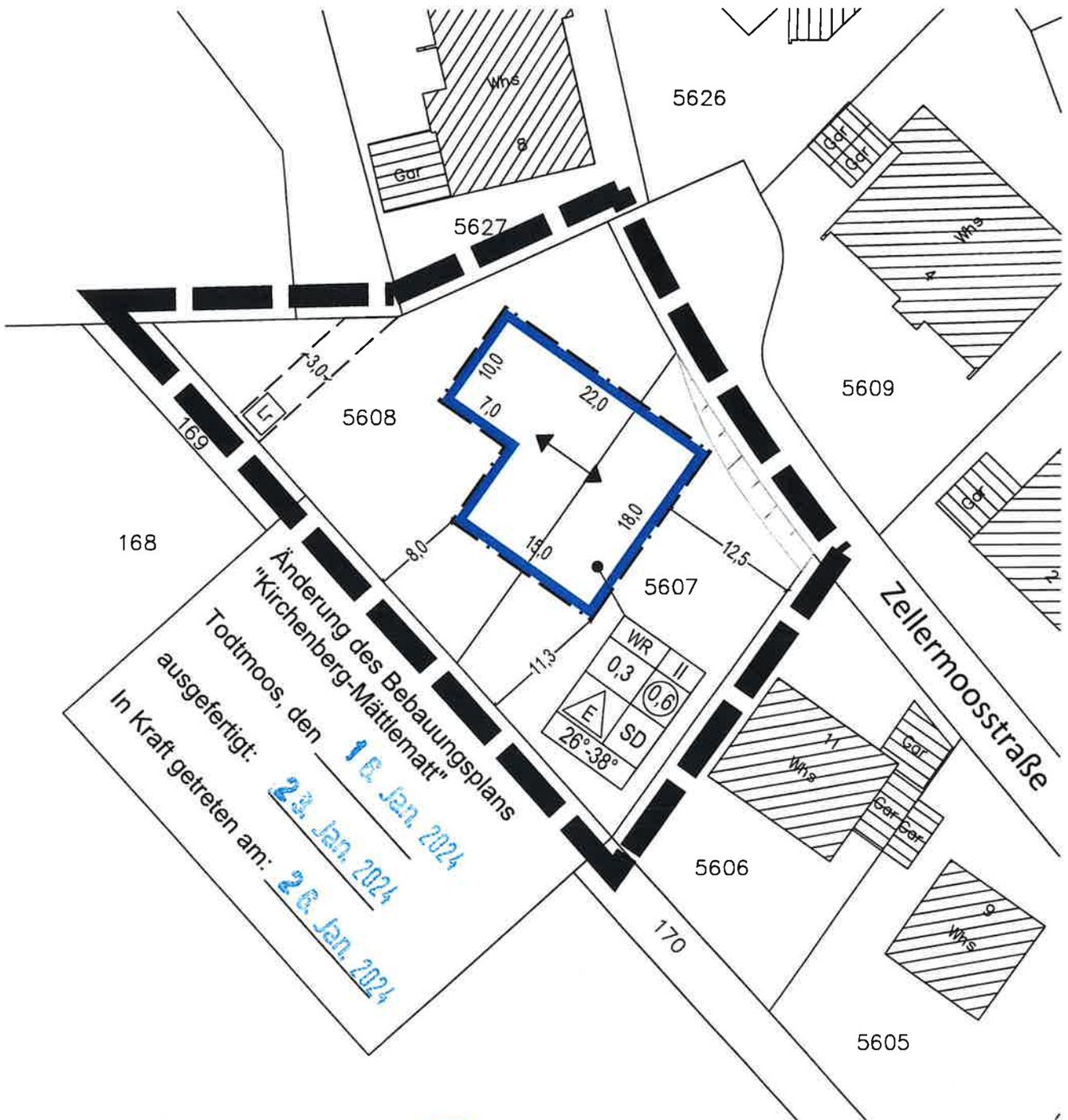


Todtmoos, den 26.01.2024



Marcel Schneider
Bürgermeister





168
169
5608
5607
170
5606
5605

Änderung des Bebauungsplans
"Kirchenberg-Mättlematt"
Todtmoos, den **1. B. Jan. 2024**
ausgefertigt: **23. Jan. 2024**
In Kraft getreten am: **2. B. Jan. 2024**

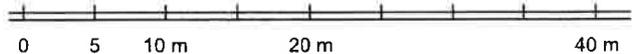
Marcel Schneider
Bürgermeister



Gemeinde Todtmoos

Änderung des Bebauungsplans
"Kirchenberg-Mättlematt"

im Bereich der Flst.-Nr. 5607 und 5608



Planstand: 16.01.2024

Projekt-Nr: S-23-048

Bearbeiter: Sam/Nöl/Wel

24-01-16 BPLÄ Deckblatt (23-12-06) dwg

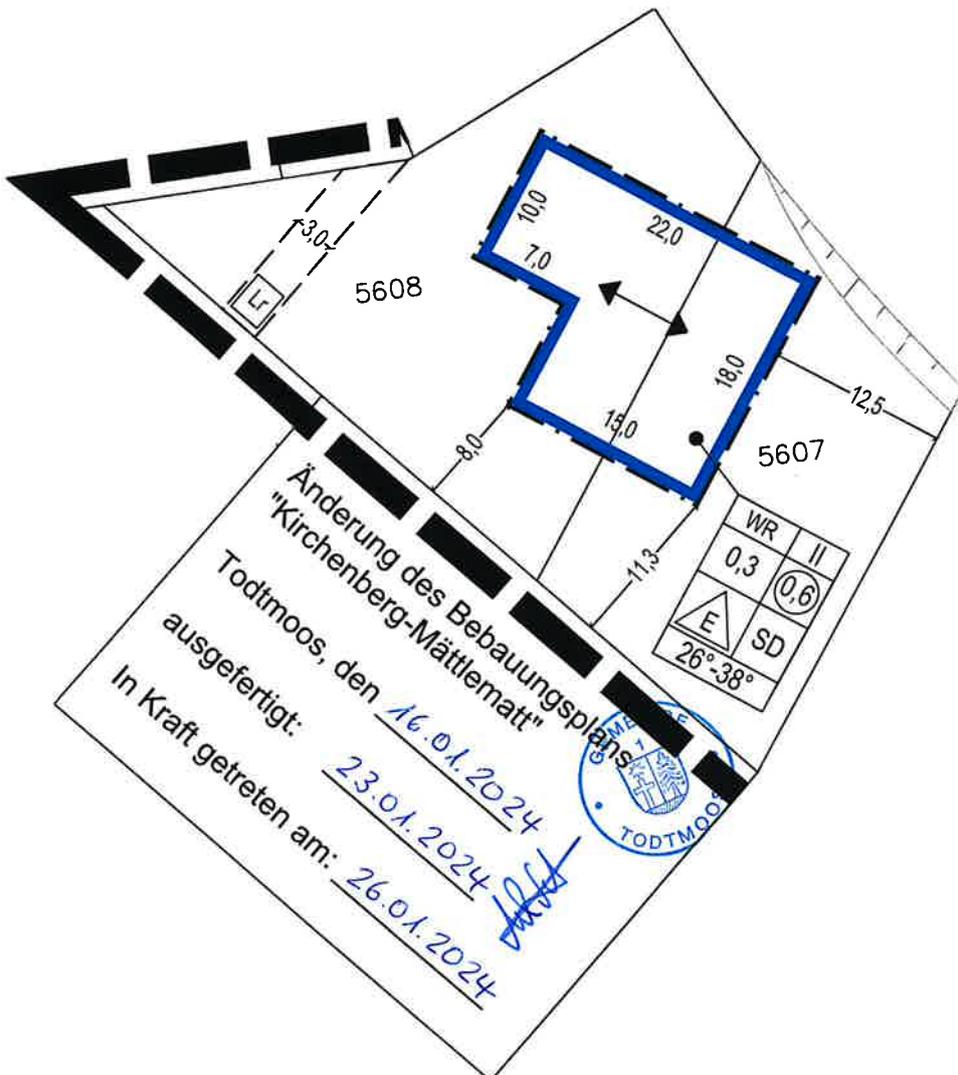
M. 1 / 500

Im A4-Format

fsp.stadtplanung



Planerische Partnerschaft im
Schwabenring 12, 73634 Albstadt
Fon 0761/36875-0, www.fso-stadtplanung.de



Änderung des Bebauungsplans
 "Kirchenberg-Mättlematt"

Todtmoos, den 16.01.2024

ausgefertigt: 23.01.2024

In Kraft getreten am: 26.01.2024



Innerhalb des Änderungsbereichs bleiben die nicht von der Änderung betroffenen Vorschriften des Bebauungsplans „Kirchenberg-Mättlematt“ in der Fassung der letzten Änderung vom 14.02.2020 (Datum des Inkrafttretens) weiterhin gültig.

Für die nicht von der Änderung betroffenen Teile des Bebauungsplans „Kirchenberg-Mättlematt“ in der Fassung der letzten Änderung vom 14.02.2020 (Datum des Inkrafttretens) gelten die planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen unverändert fort.

Die textlichen planungsrechtlichen Festsetzungen werden für den Deckblattbereich wie folgt geändert.

1 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.06.2023 (GBl. S. 170)
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27.06.2023 (GBl. S. 229, 231)

1.2.1 Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 3 BauNVO)

Die bisherige textliche Festsetzung zur Höhe baulicher Anlagen wird für den Deckblattbereich gestrichen und durch nachfolgende Festsetzung ersetzt:

~~Die Gebäudehöhe wird an den Traufseiten wie folgt festgesetzt:~~

- ~~▪ Bergseits = 3,70 m gemessen vom bestehenden Gelände bis zum Schnitt der Außenwand mit der Dachhaut~~
- ~~▪ Talseits = 6,00 m gemessen vom bestehenden Gelände bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut.~~

~~Die Festsetzungen gelten für mindestens 2/3 der Gebäudelängen an den Traufseiten.~~

~~Die Höhe von freistehenden Garagen über dem eingeebneten Gelände bedarf auch talseitig nicht über 2,40 m betragen.~~

Die maximal zulässige Traufhöhe wird in Metern über Normalhöhennull (m üNN) angegeben und begrenzt auf 915 m üNN.

Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der äußeren Wandfläche mit der Oberkante der Dachhaut.

1.6 Flächen für Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 BauNVO)

Die bisherige textliche Festsetzung zu Flächen für Stellplätze wird für den Deckblattbereich gestrichen und durch nachfolgende Festsetzung ersetzt:

~~Soweit Stellplätze rot gestrichelt dargestellt sind, ist deren Lage zwingend einzuhalten.~~

Stellplätze sind im gesamten Änderungsbereich zulässig.

Garagen und Carports sind ausschließlich im Baufenster zulässig.

1.8 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Die bisherigen textlichen Festsetzungen werden ergänzt um die nachfolgenden grünordnerischen Festsetzungen:

1.8.1 *Oberirdische Stellplätze und deren Zufahrten sowie private Erschließungswege sind in wasserdurchlässiger Ausführung (Mittlerer Abflussbeiwert $\leq 0,5$) herzustellen, z.B. Pflaster mit offenen Fugen, Rasengitter oder Schotterrasen.*

1.8.2 *Flachdächer und flachgeneigte Dächer von Garagen und Nebengebäuden mit einer Dachneigung bis zu 10° sind zu einem Anteil von mindestens 80% extensiv zu begrünen. Die Substratschicht beträgt mindestens 5 cm.*

1.8.3 *Kupfer-, zink- oder bleigedekte Dächer sind im Bebauungsplangebiet nur zulässig, wenn sie beschichtet oder in ähnlicher Weise behandelt sind.*

1.8.4 *Für die öffentliche und private Außenbeleuchtung sind insektenfreundliche und energieeffiziente Ausführungen zu wählen. Die Leuchten sind staubdicht und so auszubilden, dass eine Lichteinwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt und nicht in Richtung des Himmelskörpers.*

1.9 Anpflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)

Die bisherigen textlichen Festsetzungen werden ergänzt um die nachfolgenden grünordnerischen Festsetzungen:

Auf dem Baugrundstück sind pro angefangener 400 m² Grundstücksfläche mindestens ein mittelkroniger Laubbaum und drei Sträucher zu pflanzen, zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Verlust gleichartig zu ersetzen.

2 HINWEISE

2.1 Artenschutz

Gemäß § 39 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsch und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

Verglaste Gebäudeansichten mit für Vögel gefährlichen Spiegelungs- und Transparenzsituationen sind zu vermeiden oder mit entsprechenden Maßnahmen (z.B. geriffeltes und mattiertes Glas, Milchglas, Glasbausteine) zu minimieren.

Die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung ergab, dass im Plangebiet ein Vorkommen von planungsrelevanten Reptilienarten nicht ausgeschlossen werden kann. Es ist spätestens auf Ebene der Baugenehmigung der Nachweis zu erbringen, dass durch das Bauvorhaben im Plangebiet keine artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

Für die Zauneidechse vor Beginn der Bauarbeiten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen durchzuführen. Hierbei handelt es sich unter anderem um das Abfangen und Umsiedeln von Eidechsen und das Stellen von Reptilienzäunen um das Plangebiet. Für Tiere, die sich ggf. innerhalb des Plangebiets befinden, sind an den Zäunen zwei Aufstiegshilfen (z. B. Holzbretter) anzulegen. Auch das Zerstören von Eiern oder Töten von Tieren in Winterruhe im Boden ist aus gutachterlicher Sicht zu verhindern. Die erforderlichen Maßnahmen sind vor deren Planung und Umsetzung mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

2.2 Steingärten

Flächenabdeckungen mit Schotter / Kies zur Gestaltung der Gartenflächen (z.B. sogenannte Schottergärten) sind gemäß § 21a S. 2 NatSchG nicht zulässig.

2.3 Photovoltaikpflicht

Auf die Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung bei Neubauten oder grundlegender Dachsanierung gemäß § 23 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) und auf die Regelungen der Photovoltaik-Pflicht-Verordnung (PVPf-VO) wird hingewiesen.

2.4 Denkmalschutz

Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen; ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

2.5 Geotechnik

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser etc.) wird geotechnische Beratung durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<https://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren wird auf das Geotop-Kataster verwiesen, das unter der Adresse <https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

2.6 Bodenschutz

Allgemeine Bestimmungen

- Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass nur soviel Mutterboden abgeschoben wird, wie für die Erschließung des Baufeldes unbedingt notwendig ist. Unnötiges Befahren oder Zerstören von Mutterboden auf verbleibenden Freiflächen ist nicht zulässig.
- Bodenarbeiten sollten grundsätzlich nur bei schwach feuchtem Boden (dunkelt beim Befeuchten nach) und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen.
- Ein erforderlicher Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Mutterboden und Unterboden durchzuführen.
- Bei Geländeaufschüttungen innerhalb des Baugebiets, z.B. zum Zwecke des Massenausgleichs, der Geländemodellierung usw. darf der Mutterboden des Urgeländes nicht überschüttet werden, sondern ist zuvor abzuschleppen. Für die Auffüllung ist ausschließlich Aushubmaterial (Unterboden) zu verwenden.
- Die Bodenversiegelung durch Nebenanlagen ist auf das unabdingbare Maß zu beschränken, wo möglich, sind Oberflächenbefestigungen durchlässig zu gestalten.
- Anfallender Bauschutt ist ordnungsgemäß zu entsorgen; er darf nicht als An- bzw. Auffüllmaterial für Mulden, Baugruben, Arbeitsgraben usw. benutzt werden.
- Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind der Unteren Bodenschutzbehörde zu melden.

Bestimmungen zur Verwendung und Behandlung von Mutterboden

- Ein Überschuss an Mutterboden soll nicht zur Krumenerhöhung auf nicht in Anspruch genommenen Flächen verwendet werden. Er ist anderweitig zu verwenden (Grünanlagen, Rekultivierung, Bodenverbesserungen) oder wiederverwertbar auf geeigneten (gemeindeeigenen) Flächen in Mieten zwischenzulagern.
- Für die Lagerung bis zur Wiederverwertung ist der Mutterboden maximal 2 m hoch locker aufzuschütten, damit die erforderliche Durchlüftung gewährleistet ist.
- Vor Wiederauftrag des Mutterbodens sind Unterbodenverdichtungen durch Auflockerung bis an wasserdurchlässige Schichten zu beseitigen, damit ein ausreichender Wurzelraum für die geplante Bepflanzung und eine flächige Versickerung von Oberflächenwasser gewährleistet sind.
- Die Auftragshöhe des verwendeten Mutterbodens soll 20 cm bei Grünanlagen

und 30 cm bei Grabeland nicht überschreiten.

Todtmoos, den 16.01.2024



Marcel Schneider
Bürgermeister



fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79008 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

Planverfasser

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Planes sowie der zugehörigen planungsrechtlichen Festsetzungen mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Todtmoos übereinstimmen.

Bekanntmachungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Satzungsbeschluss gem. § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht worden ist. Tag der Bekanntmachung und somit Tag des Inkrafttretens ist der 26.01.2024

Todtmoos, den 23.01.2024



Marcel Schneider
Bürgermeister



Todtmoos, den 26.01.2024



Marcel Schneider
Bürgermeister



INHALT

1	ALLGEMEINES	2
1.1	Anlass, Ziel und Zweck der Planung	2
1.2	Lage des Planungsgebiets / Geltungsbereich	2
1.3	Bestandsnutzung	3
2	ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN	3
2.1	Flächennutzungsplan	3
2.2	Vorhandener Bebauungsplan / Bestehende Rechte	4
3	PLANUNGSVERFAHREN	5
3.1	Verfahrenswahl	5
3.2	Verfahrensablauf	6
4	KONZEPTION DER PLANUNG	7
4.1	Vorhaben	7
4.2	Erschließung	8
4.3	Ver- und Entsorgung	8
5	INHALTE DER ÄNDERUNG	9
5.1	Zeichnerische Änderungen (Deckblatt)	9
5.2	Textliche Änderungen	10
6	UMWELTBELANGE	12
6.1	Umweltbeitrag	12
6.2	Artenschutz	12
7	BODENORDNUNG	12
8	KOSTEN	12
9	STÄDTEBAULICHE KENNZIFFERN	13

1 ALLGEMEINES

1.1 Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Auf den Grundstücken mit den Flst.-Nrn. 5607 und 5608 ist bislang im Bebauungsplan jeweils ein Baufenster für ein Einfamilienhaus festgesetzt. Der Wunsch des Bauherrn besteht nun darin, beide Grundstücke zu erwerben und das Gebäude mittig zwischen den beiden Baufenstern zu errichten. Die Gemeinde hat das Anliegen geprüft und steht dem Vorhaben wohlwollend gegenüber.

Die in Rede stehenden Grundstücke liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Kirchenberg-Mättlematt“, jedoch ist die geplante Bebauung mit den bestehenden Festsetzungen, insbesondere der Lage der Baufenster nicht zu verwirklichen, und kann wohl auch nicht im Wege der Befreiung zugelassen werden.

Deshalb soll für den Planbereich mit den Flst.-Nrn. 5607 und 5608 eine Änderung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB erfolgen. Dabei soll an Stelle der bisherigen zwei Baufenster ein mittiges größeres Baufenster ausgewiesen werden. Die restlichen Festsetzungen werden ebenfalls geprüft und bei Bedarf in Teilen leicht angepasst.

Die Planung verfolgt im Wesentlichen folgende Ziele:

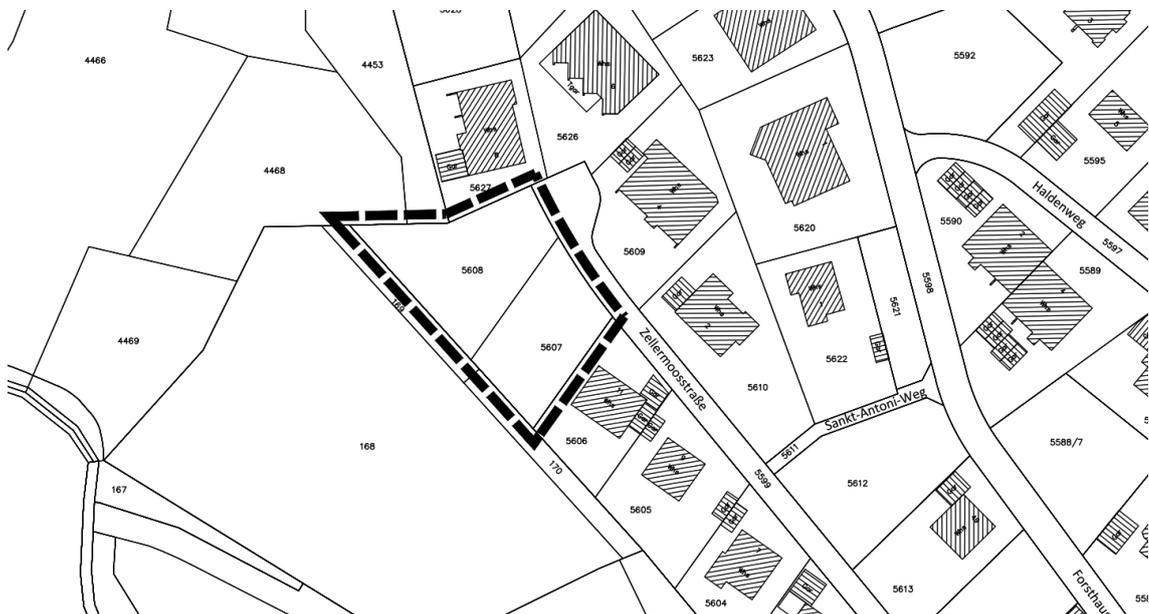
- Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung
- Kostensparende Ausnutzung vorhandener Erschließungsanlagen
- Berücksichtigung umwelt- und artenschutzrechtlicher Belange

Die Bebauungsplanänderung erfolgt ohne Umweltprüfung im einstufigen Verfahren nach § 13a BauGB.

1.2 Lage des Planungsgebiets / Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich am nordwestlichen Ortsrand von Todtmoos, auf der Südseite der Zellermoosstraße.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke mit den Flurstücksnummern 5607 und 5608 der Gemarkung Todtmoos und ist circa 1.450 m² groß.



Ausschnitt aus dem Kataster mit Darstellung des Änderungsbereichs (ohne Maßstab)

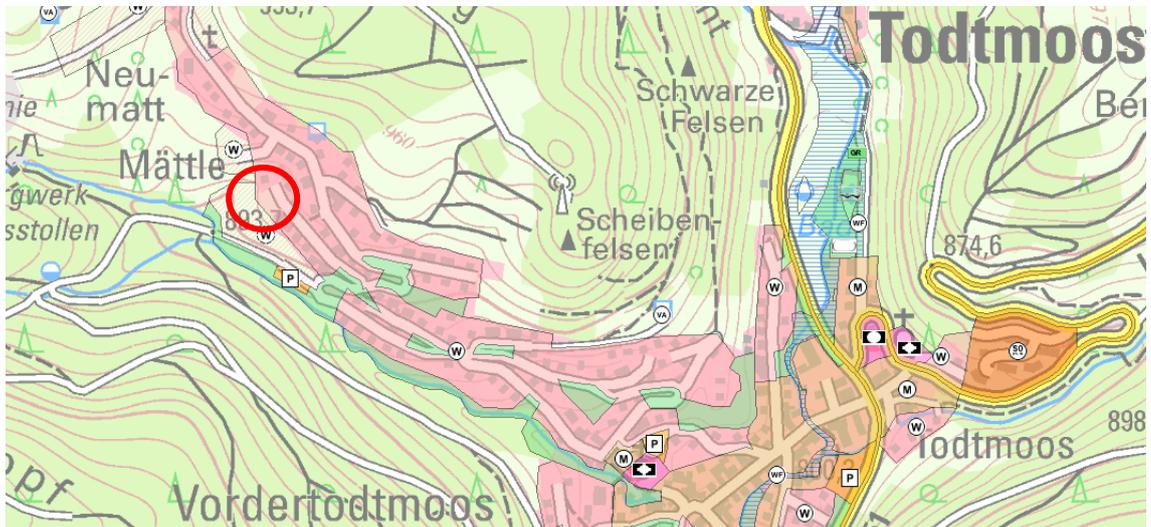
1.3 Bestandsnutzung

Beim Plangebiet handelt es sich um eine klassische Baulücke, welche sich derzeit als Wiesenfläche darstellt.

Im Norden, Osten sowie Süden ist das Plangebiet von lockerer Wohnbebauung umgeben und im Westen schließen die offene Landschaft und weiter südwestlich Waldflächen an.

Die Fläche ist topografisch bewegt. Von der nördlichen Grundstücksecke zur südlichen Grundstücksecke ist ein Gefälle von circa 6 m zu verzeichnen. In Ost-West-Richtung beträgt die Höhendifferenz circa 2 m.





Flächennutzungsplanausschnitt (Quelle <https://www.geoportal-raumordnung-bw.de/kartenviewer>, ohne Maßstab)

2.2 Vorhandener Bebauungsplan / Bestehende Rechte

Im vorliegenden Änderungsbereich gilt bislang der Bebauungsplan „Kirchenberg-Mättlematt“ in der Fassung vom 04.01.1973 (Datum der Bekanntmachung) und mit seinen erfolgten Änderungen zu Einfriedungen (1995), Gaupenregelungen (1993) und überbaubaren Grundstücksflächen/Nebenanlagen (2008).

Der Bebauungsplan „Kirchenberg-Mättlematt“ setzt im Änderungsbereich ein reines Wohngebiet mit zwei Baufenstern fest. Zulässig sind Einzelhäuser mit maximal zwei Vollgeschossen, einer GRZ von 0,4 und einer GFZ von 0,8 sowie einem Satteldach mit einer Neigung von 26-38°. Die Gebäudehöhe wird textlich festgesetzt mit einer maximalen Höhe von 3,7 m bergseits und 6,0 m talseits, gemessen vom bestehenden Gelände bis zum Schnittpunkt der Außerwand mit der Dachhaut.

Durch das Plangebiet verläuft ein Leitungsrecht.



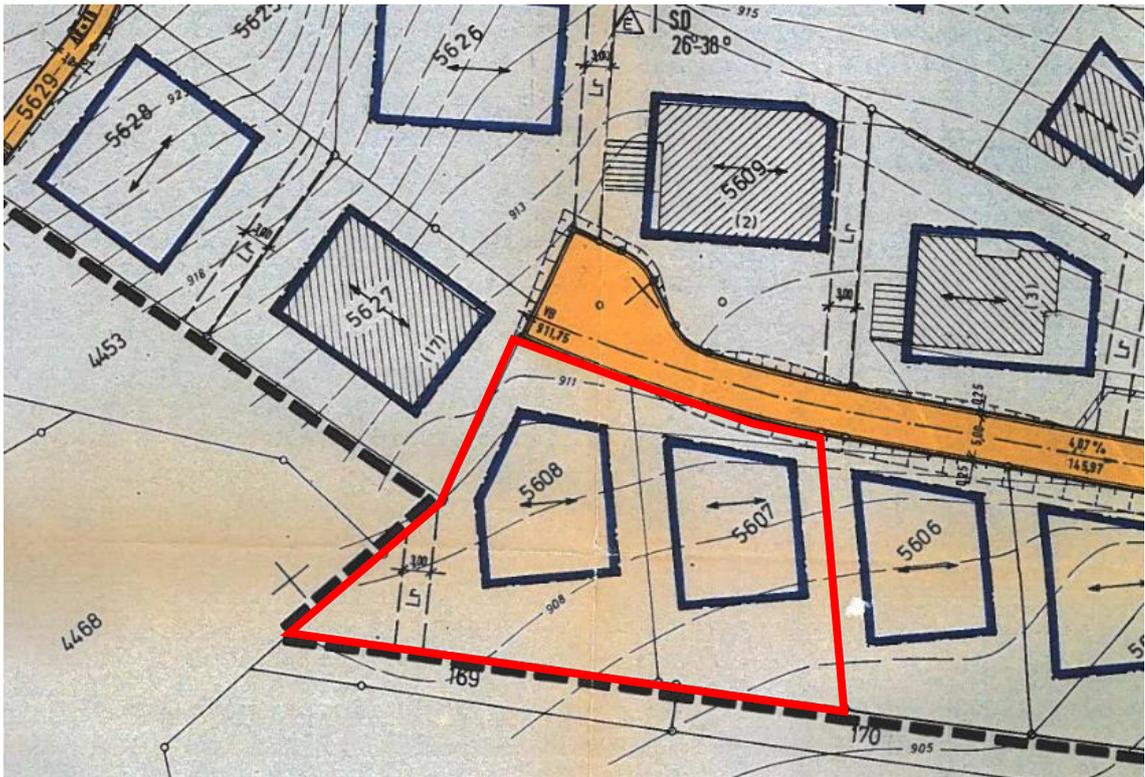
Ausschnitt aus der entsprechenden Nutzungsschablone des BPL „Kirchenberg-Mättlematt“

Insbesondere aufgrund der Lage der Baufenster und der zulässigen Gebäudehöhe soll der Bebauungsplan „Kirchenberg-Mättlematt“ im Bereich der Flst.-Nr. 5607 und 5608 geändert werden und diesen im zeichnerischen Teil durch ein Deckblatt überlagern.

Ergänzend werden einzelne textliche Festsetzungen geändert oder ergänzt. Diese sind in einem separaten Dokument (Bebauungsvorschriften) aufgeführt.

Innerhalb des Änderungsbereichs bleiben die nicht von der Änderung betroffenen Vorschriften des Bebauungsplans „Kirchenberg-Mättlematt“, in der Fassung der letzten Änderung vom 14.02.2020 (Datum des Inkrafttretens), weiterhin gültig.

Für die nicht von der Änderung betroffenen Teile des Bebauungsplans „Kirchenberg-Mättlematt“ in der Fassung der letzten Änderung vom 14.02.2020 (Datum des Inkrafttretens) gelten die planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen unverändert fort.



Ausschnitt aus dem BPL „Kirchenberg-Mättlematt“ mit Darstellung des Plangebiets (nicht genordet, ohne Maßstab)

3 PLANUNGSVERFAHREN

3.1 Verfahrenswahl

Die Bebauungsplanaufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB. Die Voraussetzungen zur Einstufung des Verfahrens nach § 13 a BauGB liegen vor, weil mit der Änderung eine Umstrukturierung innerhalb eines bestehenden Bebauungsplans vorgenommen wird.

Die Anwendungsvoraussetzungen für ein beschleunigtes Verfahren treffen auch auf die Grundfläche des Plangebietes zu. Diese liegt mit lediglich 1.452 m² Grundstückfläche und einer GRZ von 0,3 bei einer zulässigen Grundfläche von circa 435 m² und damit deutlich unter dem im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO zulässigen Schwellenwert von 20.000 m².

Ferner wurde geprüft, ob bei der Planung die sogenannte Kumulationsregel greift. Danach sind zur Ermittlung der zulässigen Grundfläche die Grundflächen mehrerer Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, mitzurechnen. Der Gesetzgeber möchte durch diese sogenannte „Kumulationsregel“ verhindern, dass ein Bebauungsplanverfahren missbräuchlich in

mehrere kleine Verfahren aufgeteilt wird, um den Schwellenwert der zulässigen Grundfläche zu umgehen. Im vorliegenden Fall liegen keine zusätzlichen Bebauungspläne oder Bebauungsplanänderungen in der weiteren Umgebung vor, die in einem engen sachlichen, räumlichen oder zeitlichen Zusammenhang mit dem vorliegenden Bebauungsplan stehen.

Da nur ein Wohngebäude geplant ist, werden durch den Bebauungsplan auch keine Vorhaben begründet, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum UVPG oder nach Landesrecht unterliegen. Zudem gibt es keine Anhaltspunkte für Beeinträchtigungen von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie (Natura 2000). Innerhalb des Planungsgebiets liegen keine Schutzgebiete vor, die nächsten Schutzgebiete sind mehrere Kilometer entfernt. Eine Beeinträchtigung dieser Schutzgebiete ist durch die vorliegende Planung nicht zu erwarten.

Ferner bestehen keine Anhaltspunkte, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung und Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 (1) BImSchG zu beachten sind. Damit sind die Voraussetzungen zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB vollumfänglich erfüllt.

Im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB kann auf die frühzeitige Beteiligung verzichtet werden. Von dieser Möglichkeit wird durch Anwendung eines einstufigen Verfahrens Gebrauch gemacht.

Darüber hinaus kann auf die Umweltprüfung mit Umweltbericht sowie die Erstellung einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung verzichtet werden. Dennoch müssen die Belange von Natur und Umwelt nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB berücksichtigt werden. Diese wurden im Rahmen des Umweltbeitrags und der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Relevanzprüfung) des Büros Faktorgrün untersucht, dokumentiert und zusammenfassend behandelt.

3.2 Verfahrensablauf

12.09.2023	Der Gemeinderat fasst den Aufstellungsbeschluss für die Änderung des Bebauungsplans „Kirchenberg-Mättlematt“ im Bereich der Flst.-Nr. 5607 und 5608 gem. § 2 (1) BauGB.
12.09.2023	Der Gemeinderat billigt den Entwurf der Änderung des Bebauungsplans „Kirchenberg-Mättlematt“ im Bereich der Flst.-Nr. 5607 und 5608 und beschließt die Durchführung der Offenlage gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB.
23.10.2023 bis 24.11.2023	Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung (Offenlage) gem. § 3 (2) BauGB
Anschreiben vom 19.10.2023 mit Frist bis 24.11.2023	Durchführung der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB
16.01.2024	Der Gemeinderat behandelt die eingegangenen Stellungnahmen und beschließt die Änderung des Bebauungsplans „Kirchenberg-Mättlematt“ im Bereich der Flst.-Nr. 5607 und 5608 gem. § 10 (1) BauGB als Satzung.

BEGRÜNDUNG

4 KONZEPTION DER PLANUNG

4.1 Vorhaben

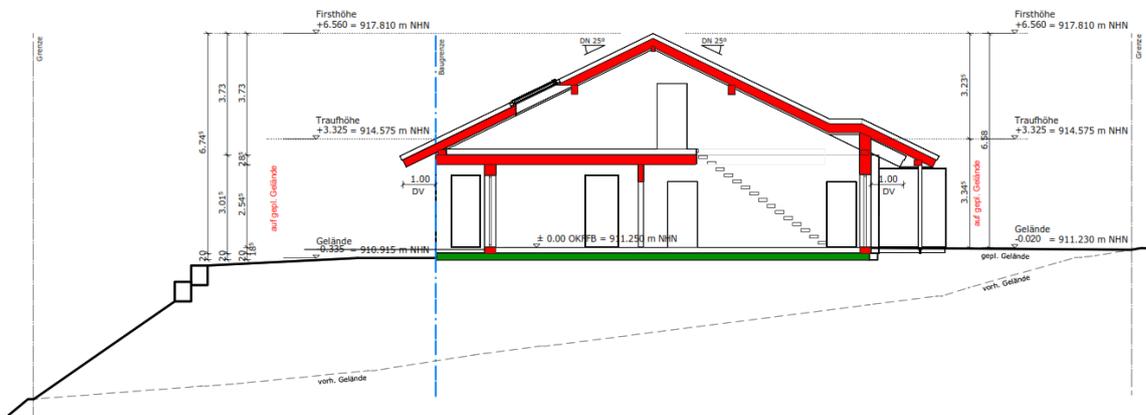
Der Eigentümer der Grundstücke mit den Flst.-Nr. 5607 und 5608 beabsichtigt eine Grundstückszusammenlegung und die mittige Bebauung des neu gebildeten Grundstücks durch ein freistehendes Einzelhaus. Das Gebäude soll eingeschossig mit einem geneigten Satteldach errichtet werden. Da keine Unterkellerung vorgesehen ist, soll das Gelände nach Südwesten hin aufgeschüttet werden. An das Gebäude angebaut ist eine Garage mit begrüntem Flachdach geplant.



Straßenansicht des Vorhabens (ohne Maßstab), Quelle: MKS | Möller Klockow Scherlitz



Übersichtsplan des Vorhabens (ohne Maßstab), Quelle: MKS | Möller Klockow Scherlitz



Systemschnitt durch das Vorhaben (ohne Maßstab), Quelle: MKS | Möller Klockow Scherlitz

4.2 Erschließung

Die Erschließung der Grundstücke ist bereits heute und auch zukünftig über die Zellermoosstraße vorgesehen.

4.3 Ver- und Entsorgung

Da es sich um ein bereits erschlossenes, überwiegend aufgesiedeltes Gebiet handelt, ist die Ver- und Entsorgung (Schmutzwasser, Trink- und Löschwasser) gesichert. Diese kann über den Anschluss an das bestehende Leitungs- und Kanalnetz im Süden erfolgen.

Die das Plangebiet im Nordwesten tangierenden Leitungen werden auch weiterhin über ein Leitungsrecht gesichert.

Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem. Zum Umgang mit dem anfallenden Niederschlagswasser soll eine Zisterne auf dem Grundstück untergebracht werden. Es ist vorgesehen, das überschüssige Niederschlagswasser und den Notüberlauf in den Regenwasserkanal talseits einzuleiten. Von einer Versickerung auf dem Grundstück kann aufgrund der topografischen Situation abgesehen werden.

5 INHALTE DER ÄNDERUNG

Die Bebauungsplanänderung wird inhaltlich und räumlich beschränkt auf eine Änderung der Planzeichnung des Bebauungsplans „Kirchenberg-Mättlematt“ in der Fassung der letzten Änderung vom 14.02.2020 (Datum des Inkrafttretens) im relevanten Bereich und auf partielle textliche Änderungen. Für den Änderungsbereich wird ein Deckblatt gefertigt, das auf die ursprüngliche Planzeichnung aufgebracht wird und damit die planzeichnerischen Festsetzungen überlagert. Die textlichen Änderungen werden in einem separaten Dokument (Bebauungsvorschriften) vorgenommen.

Im Übrigen gelten die Planzeichnung sowie die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans „Kirchenberg-Mättlematt“ in der Fassung der letzten Änderung vom 14.02.2020 (Datum des Inkrafttretens) unverändert fort.

5.1 Zeichnerische Änderungen (Deckblatt)

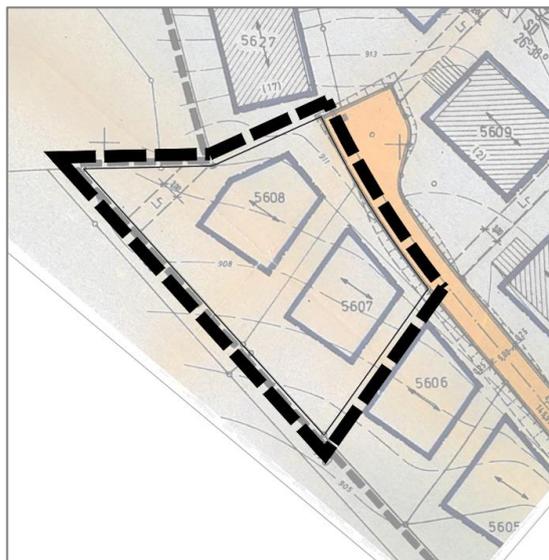
Wesentlicher zeichnerischer Inhalt der vorliegenden Änderung ist die Reduzierung von zwei kleineren Baufenstern in ein etwas größeres Baufenster. Damit ist eine zentrale Bebauung des Grundstücks entsprechend der Entwicklungsabsichten des Eigentümers möglich. Die beiden betroffenen Grundstücke können durch die vorliegende Bebauungsplanänderung zusammengelegt und sinnvoll bebaut werden. Das neue Baufenster erlaubt eine Anordnung des Gebäudes über der bisherigen Grundstücksgrenze.

Durch die Zusammenlegung der Grundstücke und das gemeinsame Baufenster ist nur noch eine Grundflächenzahl (GRZ) von maximal 0,3 und in Kombination mit der Geschossigkeit eine Geschossflächenzahl (GFZ) von maximal 0,6 möglich. Diese wird auch so festgesetzt und ist der neuen Nutzungsschablone im Deckblattbereich zu entnehmen,

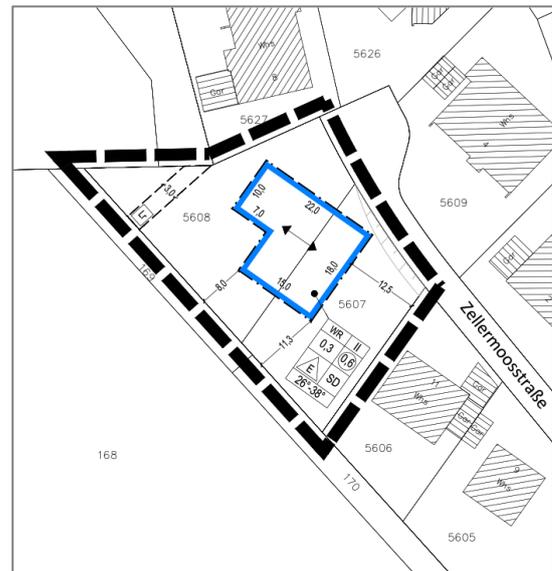
Die geplante Bebauung fügt sich städtebaulich gut in die Gesamtsituation ein, indem sich die Lage des Baufensters an der bestehenden Bebauung orientiert. Daran und am Ursprungsbebauungsplan orientiert sich auch die festgesetzte Stellung der baulichen Anlagen.

Das im Westen bisher verlaufende Leitungsrecht wird durch Übernahme in den Deckblattbereich erhalten. Auf die ergänzende textliche Festsetzung (Ziffer 1.5), die weiterhin gültig ist, wird verwiesen.

Auch die für die Herstellung der angrenzenden Verkehrsflächen erforderlichen Aufschüttungen und Abgrabungen wurden unverändert in den Deckblattbereich übernommen. Auch hier gilt die ergänzende textliche Festsetzung (Ziffer 1.7) weiterhin unverändert fort.



BPL Bestand



BPLÄ Deckblatt

Folgende Parameter zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung, zur Bauweise und zur Dachgestaltung waren für den Deckblattbereich bisher maßgebend:

- | | |
|-----------------------------|-------------------------|
| ▪ Art der baulichen Nutzung | WR – Reines Wohngebiet |
| ▪ Zahl der Vollgeschosse | II |
| ▪ Grundflächenzahl | 0,4 |
| ▪ Geschossflächenzahl | 0,8 |
| ▪ Bauweise | Offen, nur Einzelhäuser |
| ▪ Dachform | Satteldach |
| ▪ Dachneigung | 26° - 38° |

Mit Ausnahme der GRZ und der GFZ (siehe Nutzungsschablone im Deckblatt) gelten diese Festsetzungen auch zukünftig.

5.2 Textliche Änderungen

Innerhalb des Änderungsbereichs bleiben die nicht von der Änderung betroffenen Vorschriften des Bebauungsplans „Kirchenberg-Mättlematt“, in der Fassung der letzten Änderung vom 14.02.2020 (Datum des Inkrafttretens), weiterhin gültig.

Für die nicht von der Änderung betroffenen Teile des Bebauungsplans „Kirchenberg-Mättlematt“ in der Fassung der letzten Änderung vom 14.02.2020 (Datum des Inkrafttretens) gelten die planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen unverändert fort.

Die textlichen planungsrechtlichen Festsetzungen werden für den Deckblattbereich wie folgt geändert.

1.2.1 Höhe baulicher Anlagen

Die geänderte Festsetzung entspricht einer maximalen Traufhöhe von circa 3,75 m, gemessen ab der Oberkante des Fußbodens. In Kombination mit der zulässigen Anzahl von zwei Vollgeschossen ist es möglich, dass ein Hanggeschoss als Vollgeschoss ausgebaut wird. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass sich die Bebauung bergseits eingeschossig und talseits maximal zweigeschossig darstellt und orientiert sich dadurch an den bisherigen Höhenfestsetzungen des Ursprungsbebauungsplans und somit auch an der gebauten Umgebung.

Der Bezug der Traufhöhe auf das bestehende Gelände im Ursprungsbebauungsplan ist in der Praxis fehleranfällig und schlecht nachzuvollziehen. Durch die Festsetzung der maximalen Traufhöhe in Metern über Normalhöhennull (m üNN) ist die Höhenfestsetzung ausreichend bestimmt definiert. Auf eine Differenzierung der Traufhöhe nach Berg- und Talseite kann somit verzichtet werden.

1.6 Flächen für Stellplätze

Im Ursprungsbebauungsplan wurde partiell die Lage von Stellplätzen geregelt. Diese treten nicht hochbaulich in Erscheinung und sollen zukünftig im gesamten Deckblattbereich zugelassen werden.

Für Garagen und Carports gab es im Ursprungsbebauungsplan keine Regelung, sondern nur einen Hinweis, dass Garagen mit dem Hauptgebäude in einen gestalterischen Zusammenhang zu bringen sind und das Einbinden oder der Einbau in das Hauptgebäude bzw. die Integration in das Gelände vorzuziehen ist. Im Deckblattbereich wird das neue Baufenster so großzügig gefasst, dass Garagen und Carports darin untergebracht werden können. Die genannten Nebenanlagen sind daher ausschließlich innerhalb des Baufensters zulässig. So wird sichergestellt, dass die hochbaulich in Erscheinung tretenden baulichen Anlagen an einem Standort auf dem Grundstück konzentriert werden und die rückwärtigen Gartenbereiche von Bebauung freigehalten werden. Diese entspricht auch der örtlichen Topografie. Die vorderen Grundstücksbereiche sind von der nordöstlichen Erschließungsstraße aus noch gut anfahrbar. Im südlichen Bereich der Grundstücke fällt das Gelände hingegen stark ab, weshalb eine sehr steile Zufahrt oder erhebliche Geländebewegungen erforderlich wären.

1.8 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Bei den festgesetzten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft handelt es sich um in Wohngebieten übliche Festsetzungen. Um bei der angestrebten städtebaulichen Dichte zumindest ein gewisses Maß an unversiegelten Flächen zu erreichen, müssen Wege, Pkw-Stellplatzflächen sowie Zufahrten mit wasserdurchlässigem Belag ausgeführt werden. Diese Festsetzung erhöht die Versickerungsmöglichkeit von Niederschlagswasser auf den Grundstücken.

Um die Kanalisation zu entlasten und Niederschlag effektiv zurückzuhalten und Schäden insbesondere durch Starkregen zu vermeiden sowie zu verringern, sind auf Garagen und Nebengebäuden mit Dachneigungen bis zu 10° die Dächer zu mindestens 80 % der Dachfläche extensiv zu begrünen. Von einer Dachbegrünung bei Hauptgebäuden wird abgesehen, weil als Dachform geneigte Satteldächer vorgeschrieben sind.

Zum Schutz des Bodens und des Grundwassers vor Verunreinigungen durch Aluminium, Kupfer, Zink oder Bleiionen, ist der Einsatz von ebendiesen metallhaltigen Materialien im

Dachbereich nur dann zulässig, wenn diese beschichtet oder in ähnlicher Weise behandelt sind, sodass eine Kontamination des Bodens ausgeschlossen werden kann.

Weiterhin wurden zum Schutz nachtaktiver Tiere (Fledermäuse, Insekten) eine insekten- und fledermausfreundliche Außenbeleuchtung festgesetzt.

1.9 Anpflanzungen

Zur Ein- und Durchgrünung mit gestalterischer Qualität des Wohngebiets sind je 400 m² angefangene Grundstücksfläche ein Baum und drei Sträucher zu pflanzen. Daraus ergibt sich im Plangebiet ein Pflanzgebot von 4 Bäumen und 12 Sträuchern. Die Festsetzung leistet zusätzlich einen Beitrag zur Verbesserung des Mikroklimas und zur Schaffung neuer Lebensräume für Tiere.

6 UMWELTBELANGE

Im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) wird von einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB und von einem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen. Gleichwohl sind die Belange des Artenschutzes und die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB zu ermitteln.

6.1 Umweltbeitrag

Die Prüfung der Umweltbelange erfolgt durch den Umweltbeitrag, der durch das Fachbüro Faktorgrün in Freiburg erstellt wurde und auf den an dieser Stelle verwiesen wird (siehe Anlage).

Durch die Verringerung der GRZ von 0,4 auf 0,3 und somit einem geringeren Versiegelungsgrad ist von einer Verbesserung bei den Schutzgütern auszugehen.

6.2 Artenschutz

Ebenfalls von Büro Faktorgrün in Freiburg wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Relevanzprüfung) durchgeführt. Diese wird dem Bebauungsplan als Anlage beigelegt. Die Ergebnisse können wie folgt zusammengefasst werden:

Die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung ergab, dass im Plangebiet ein Vorkommen von planungsrelevanten Reptilienarten nicht ausgeschlossen werden kann. Es ist spätestens auf Ebene der Baugenehmigung der Nachweis zu erbringen, dass durch das Bauvorhaben im Plangebiet keine artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. §44 BNatSchG ausgelöst werden. Für die Artengruppe Reptilien sind Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des §44 Abs. 1 BNatSchG als Hinweis in den Bauvorschriften erläutert.

7 BODENORDNUNG

Die Grundstücksneubildung kann durch einen Fortführungsnachweis erfolgen. Ein amtliches Umlegungsverfahren ist nicht erforderlich.

8 KOSTEN

Die anfallenden Planungskosten werden vom Vorhabenträger übernommen. Durch die vorliegende Bebauungsplanänderung fallen keine weiteren Erschließungskosten an.

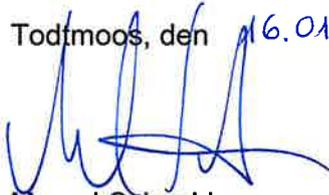
BEGRÜNDUNG

Seite 13 von 13

9 STÄDTEBAULICHE KENNZIFFERN

<u>Reines Wohngebiet</u>	<u>1.452 m²</u>
Summe / Geltungsbereich	1.452 m²

Todtmoos, den 16.01.2024



Marcel Schneider
Bürgermeister



fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

Planverfasser

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Planes sowie der zugehörigen planungsrechtlichen Festsetzungen mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Todtmoos übereinstimmen.

Bekanntmachungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Satzungsbeschluss gem. § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht worden ist. Tag der Bekanntmachung und somit Tag des Inkrafttretens ist der 26.01.2024

Todtmoos, den 23.01.2026



Marcel Schneider
Bürgermeister



Todtmoos, den 26.01.2024



Marcel Schneider
Bürgermeister



Gemeinde Todtmoos

Änderung des Bebauungsplans „Kirchenberg-Mättlematt“ im Bereich der Flst.-Nr. 5607 und 5608

Umweltbeitrag mit grünordnerischen Festsetzungen

Freiburg, den 16.01.2024
Satzung



Gemeinde Todtmoos, Bebauungsplanänderung Kirchenberg-Mättlematt, Flst. Nr. 5608 und 5607 -, Umweltbeitrag, Satzung

Projektleitung:
Dipl. Biologe Dr. Thomas Hahn

faktorgruen
79100 Freiburg
Merzhauser Straße 110
Tel. 07 61 / 70 76 47 0
Fax 07 61 / 70 76 47 50
freiburg@faktorgruen.de

79100 Freiburg
78628 Rottweil
69115 Heidelberg
70565 Stuttgart
www.faktorgruen.de

Landschaftsarchitekten bdla
Beratende Ingenieure
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	1
1.1 Vorhabenbeschreibung	1
1.2 Rechtliche Vorgaben und methodisches Vorgehen	2
1.3 Geschützte Bereiche	3
1.4 Übergeordnete und kommunale Planungen	4
1.5 Datenbasis	4
2. Wirkfaktoren des Planungsvorhabens	5
3. Derzeitiger Umweltzustand und Prognose der Auswirkungen der Planung	6
4. Vorschläge für grünordnerische Festsetzungen	12

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Bebauungsplan nach der Änderung	1
Abb. 2: Lage des Plangebietes (rote gestrichelte Linie); Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de ; Grundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg.	2

Anhang

- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Relevanzprüfung

1. Allgemeines

1.1 Vorhabenbeschreibung

Angaben zum Bebauungsplan

Der bestehende Bebauungsplan Kirchenberg-Mättlematt soll im Bereich der Flurstücke Nr. 5608 und 5607 geändert werden. Die Größe des Änderungsbereichs beträgt 1.450 m².

Im rechtskräftigen Bebauungsplan liegen zwei Baufenster. Die GRZ beträgt 0,4. Durch die Änderung ist zentral im Änderungsbereich ein einziges Baufenster geplant. Die GRZ wird 0,3 betragen.

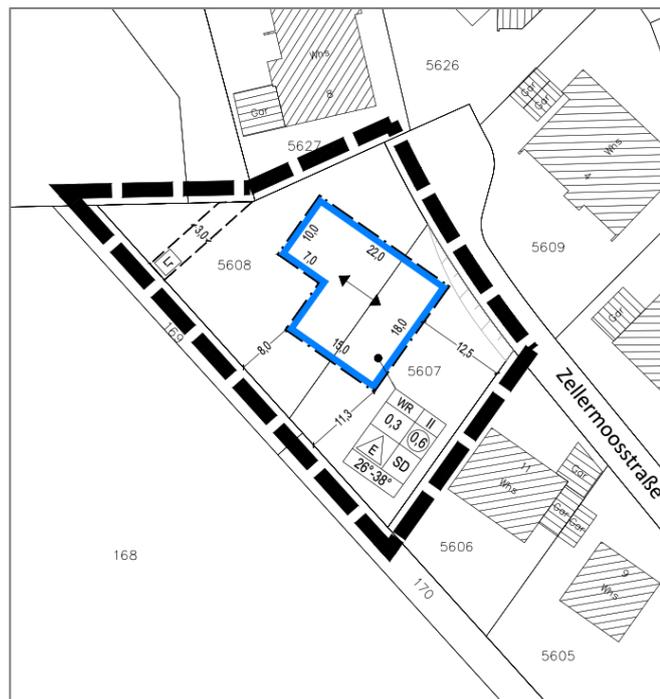


Abb. 1: Bebauungsplan nach der Änderung

Lage des Plangebiets

Das Plangebiet befindet sich am nordwestlichen Ortsrand von Todtmoos in der Zellermoosstraße.



Abb. 2: Lage des Plangebietes (rote gestrichelte Linie); Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de; Grundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg.

1.2 Rechtliche Vorgaben und methodisches Vorgehen

Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a Abs. 1 S 2 BauGB – Voraussetzungen

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt. Die Voraussetzungen hierfür sind:

- Die zulässige Grundfläche beträgt weniger als 20.000 m² (§ 13a Abs. 1 S 2 Nr. 1). Dies ist hier der Fall.

- Der Bebauungsplan begründet keine Zulässigkeit von Vorhaben, die der UVP-Pflicht unterliegen. Dies ist hier der Fall.
- Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Natura2000-Gebieten. Dies ist hier der Fall.
- Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen zu beachten sind. Dies ist hier der Fall.

Belange des Umweltschutzes

Es finden die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 3 S. 1 BauGB Anwendung, wonach von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen wird. Zudem ist § 4c BauGB (Überwachung) nicht anzuwenden.

Dennoch sind gem. den §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB in jedem Bebauungsplanverfahren die Umweltbelange sowie die Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen zu berücksichtigen. Dies erfolgt durch den vorliegenden „Umweltbeitrag“.

Eingriffsregelung

Ein Ausgleich für die geplanten Eingriffe ist nicht erforderlich, da gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB bei Einhaltung der zulässigen Grundfläche die Eingriffe als im Sinne des § 1a Abs. 3 S. 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig gelten. Daher wird keine Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung erstellt.

Artenschutzrecht

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten (wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten für die besonders und streng geschützten Arten bestimmte Zugriffs- und Störungsverbote.

Bei nach den Vorschriften des BauGB zulässigen Eingriffen gelten diese Verbote jedoch nur für nach europäischem Recht geschützte Arten (alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten).

Für eine detaillierte Darstellung der artenschutzrechtlichen Vorgaben wird auf den separaten Erläuterungsbericht der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung verwiesen.

1.3 Geschützte Bereiche

Natura 2000
(§ 31 ff BNatSchG)

Nicht betroffen. Das FFH-Gebiet „Weidfelder bei Gersbach und an der Wehra“ befindet sich in ca. 850 m Entfernung nördlich des Plangebiets.

Naturschutzgebiete
(§ 23 BNatSchG)

Nicht betroffen

Nationalpark
(§ 24 BNatSchG)

Nicht betroffen

<i>Biosphärenreservate</i> (§ 25 BNatSchG)	Nicht betroffen
<i>Landschaftsschutzgebiete</i> (§ 26 BNatSchG)	Nicht betroffen
<i>Naturpark</i> (§ 27 BNatSchG)	Nicht betroffen
<i>Naturdenkmäler</i> (§ 28 BNatSchG)	Nicht betroffen
<i>Geschützte Biotope</i> (§ 30 BNatSchG)	Im Plangebiet befindet sich kein geschütztes Biotop. Etwa 14 m nördlich liegt das gesetzlich geschützte Biotop „Steinriegel bei Todtmoos-Mättle“ (Biotopnr. 182133370189).
<i>Streuobstbestände</i> (§ 33a NatSchG)	Nicht betroffen
<i>FFH-Mähwiesen und andere LRT (Anhang I FFH-RL)</i>	Nicht betroffen
<i>Baumschutzsatzung</i>	Nicht betroffen
<i>Festgesetzte Überschwemmungsgebiete</i> (§ 78 WHG, § 65 WG)	Nicht betroffen

1.4 Übergeordnete und kommunale Planungen

<i>Flächennutzungsplan (FNP)</i>	Die Änderungsfläche ist im bestehenden FNP (FNP GVV St. Blasien) als Wohnbaufläche dargestellt.
<i>Bestehende Bebauungspläne</i>	Das Plangebiet befindet sich im rechtskräftigen Bebauungsplan Kirchenberg-Mättlematt.
<i>Biotopverbund</i>	Nicht betroffen

1.5 Datenbasis

<i>Verwendete Daten</i>	<p>Geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> • Naturschutzgebiete (Daten- und Kartendienste der LUBW) • FFH-Gebiete (Daten- und Kartendienste der LUBW) • Vogelschutzgebiete (Daten- und Kartendienste der LUBW) • Gesetzlich geschützte Biotope (Daten- und Kartendienste der LUBW) <p>Arten und Biotope</p> <ul style="list-style-type: none"> • Übersichtsbegehungen des Plangebietes (faktorgruen 2022 und 2023) • Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - Relevanzprüfung (faktorgruen, 2023)
-------------------------	--

Boden

- Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau: Digitale Karte BK50 der Bodenkundlichen Einheiten

Wasser

- Wasserschutzgebietszonen (Daten- und Kartendienste der LUBW)
- Hochwassergefahrenkarte (Daten- und Kartendienste der LUBW)

Landschaftsbild / Erholung

- Übersichtsbegehung des Plangebietes: faktorgruen, 2022

Sonstige Daten

- Bebauungsplan „Kirchenberg-Mättlematt“
- Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands St. Blasien

2. Wirkfaktoren des Planungsvorhabens

Baubedingt

Während der Bauphase kann es zu einer Flächeninanspruchnahme durch Befahren mit Baumaschinen, durch Ablagerung von Schutt sowie durch Bodenabgrabungen und -umlagerungen im gesamten Plangebiet kommen.

Es können baubedingte Emissionen in Form von Schall, Erschütterungen und Luftschadstoffen (einschließlich Stäuben) auftreten.

Anlagenbedingt

Anlagenbedingt kann es zu einer Inanspruchnahme des Plangebietes durch die geplante Bebauung sowie durch Wege und Stellplätze kommen.

Betriebsbedingt

Betriebsbedingt kommt es zu einem erhöhten Aufkommen an Gästen und somit voraussichtlich zu einer Erhöhung von Schallemissionen sowie einer leichten Erhöhung von Schadstoffemissionen durch PKW.

Es entstehen Lichtemissionen durch die Beleuchtung von Parkplätzen und Gebäuden.

3. Derzeitiger Umweltzustand und Prognose der Auswirkungen der Planung

<i>Schutzgut / Prüfaspekte</i>	<i>Derzeitiger Zustand</i>	<i>Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen</i>
Fläche		
<i>Flächenbilanz</i>	Von einer Gesamtfläche von 1.450 m ² sind durch die festgesetzte GRZ von 0,4 870 m ² Fläche versiegelbar.	Von einer Gesamtfläche von 1.450 m ² sind durch die festgesetzte GRZ von 0,3 653 m ² Fläche versiegelbar. Es ist mit einem geringeren Flächenverbrauch zu rechnen.
Boden		
<i>Bodentypen</i>	Gemäß BK 50 liegt im Plangebiet der Bodentyp: „Braunerde aus schuttführenden Fließerdern und Hangschutt aus Kristallin-gestein“ vor.	
<i>Funktionsbewertung</i>	<p>Durch die zulässige Bebauung auf 870 m² ist auf dieser Fläche mit keinen Boden-funktionen zu rechnen.</p> <p>Auf der restlichen Fläche ist durch Bautätigkeit oder Lagerflächen mit einer Beeinträchtigung der Bodenfunktionen zu rechnen.</p>	<p>Durch die Bebauungsplanänderung ist auf etwas geringerer Fläche mit einem Komplettverlust von Bodenfunktionen zu rechnen. Auf der restlichen Fläche ist durch Bautätigkeit oder Lagerflächen mit einer Beeinträchtigung der Bodenfunktionen zu rechnen. Es ist mit einer leichten Verbesserung der Bodenfunktionen zu rechnen.</p> <p>Oberirdische Stellplätze und deren Zufahrten sowie private Erschließungswege sind in wasserdurchlässiger Ausführung (Mittlerer Abflussbeiwert ≤ 0,5) herzustellen.</p> <p>Flachdächer und flachgeneigte Dächer von Garagen und Nebengebäuden mit einer</p> <p>Dachneigung bis zu 10° sind zu einem Anteil von mindestens 80% extensiv zu begrünen. Die Substratschicht beträgt mindestens 5 cm.</p> <p>Es wird auf allgemeine Bestimmungen zum Bodenschutz hingewiesen.</p>

Schutzgut / Prüfaspekte	<i>Derzeitiger Zustand</i>	<i>Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen</i>
<i>Versiegelungsgrad</i>	Von einer Gesamtfläche von 1.450 m ² sind durch die festgesetzte GRZ von 0,4 870 m ² versiegelbar.	Von einer Gesamtfläche von 1.450 m ² sind durch die festgesetzte GRZ von 0,3 653 m ² versiegelbar. Es ist mit einer geringeren Versiegelung des Plangebiets zu rechnen.
<i>Altlasten</i>	Es sind keine Altlasten im Plangebiet bekannt.	
Wasser		
<i>Grundwasser</i>	Durch die zulässige Bebauung auf 870 m ² ist auf dieser Fläche nicht mit Grundwasserbildung zu rechnen.	Durch die geringere GRZ ist eine etwas geringere Versiegelung des Bodens zulässig. Es ist mit einer leichten Verbesserung der Grundwasserbildung zu rechnen. Kupfer-, zink- oder bleigedekte Dächer sind im Bebauungsplangebiet nur zulässig, wenn sie beschichtet oder in ähnlicher Weise behandelt sind. Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem. Zum Umgang mit dem anfallenden Niederschlagswasser soll eine Zisterne auf dem Grundstück untergebracht werden. Es ist vorgesehen das überschüssige Niederschlagswasser und den Notüberlauf in den Regenwasserkanal talseits einzuleiten.
<i>Oberflächengewässer</i>		Nicht betroffen.
<i>Hochwasser / Überflutungsflächen</i>		Nicht betroffen.
<i>Quell- / Wasserschutzgebiete</i>		Nicht betroffen.
Klima / Luft		
<i>Lokalklima</i>	Durch die Lage im Schwarzwald auf über 700 m Höhe sowie die Lage am Ortsrand hält sich die sommerliche Hitzebelastung	Durch den etwas geringeren zulässige Versiegelungsgrad, ist mit einem leicht geringeren Potential für Wärmebelastung im Sommer zu rechnen.

Schutzgut / Prüfaspekte	<i>Derzeitiger Zustand</i>	<i>Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen</i>
	<p>im Plangebiet in Grenzen. Im Laufe des voranschreitenden Klimawandels ist eine Zunahme von Wärmebelastung in Zukunft jedoch wahrscheinlich.</p> <p>Durch die zulässige Bebauung ist mit einer Erhöhung der Oberflächentemperatur im Sommer zu erwarten.</p>	<p>Auf dem Baugrundstück sind pro angefangener 400 m² Grundstücksfläche mindestens ein mittelkroniger Laubbaum und drei Sträucher zu pflanzen, zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Verlust gleichartig zu ersetzen.</p> <p>Dachneigung bis zu 10° sind zu einem Anteil von mindestens 80% extensiv zu begrünen. Die Substratschicht beträgt mindestens 5 cm.</p>
<i>Kaltluftentstehung</i>	Auf den nicht bebaubaren Flächen im Plangebiet ist Kaltluftentstehung möglich.	Die Flächen zur Kaltluftentstehung werden sich durch die geringere GRZ leicht vergrößern.
<i>Immissionen / Emissionen</i>	Durch die zulässige Bebauung sind baubedingte, temporäre Lärm- und Staubemissionen möglich.	Die temporären Emissionen sind auch nach der Änderung des Bebauungsplans in ähnlichem Umfang denkbar.
<i>Klimawandel</i>	Durch die zulässige Bebauung ist damit zu rechnen, dass zwei Wohngebäude sowie mehrere Nebenanlagen errichtet werden. Besonders mit dem Bau ist ein Verbrauch an Ressourcen und Energie gekoppelt.	Durch die Reduktion von zwei Baufenstern auf eines und eine geringere GRZ, ist mit einem geringeren Verbrauch von Ressourcen und Energie zu rechnen.
<i>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</i>		
<i>Biotoptypen / -strukturen</i>	<p>Durch den bestehenden Bebauungsplan ist im Plangebiet mit Gebäuden und gärtnerisch angelegten Flächen zu rechnen.</p> <p>Faktisch liegt im Plangebiet Feuchte Fettwiesenvegetation und aufkommendes Brombeergestrüpp vor.</p>	Durch die Reduktion von zwei Baufenstern auf eines und eine geringere GRZ, ist mit etwas weniger bebauter Fläche zu rechnen.
<i>Geschützte Pflanzen</i>	Nicht betroffen.	

Schutzgut / Prüfaspekte	<i>Derzeitiger Zustand</i>	<i>Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen</i>
<i>Habitatpotenzial</i>	Durch den bestehenden Bebauungsplan ist im Plangebiet mit Gebäuden und gärtnerisch angelegten Flächen zu rechnen. Es ist mit einem Habitatpotential für siedlungsangepasste, störungstolerante Tierarten zu rechnen.	Das Habitatpotential für siedlungsangepasste, störungstolerante Tierarten ist für die Planung in ähnlichem Maße zu erwarten, wie für den Bestand. Auf dem Baugrundstück sind pro angefangener 400 m ² Grundstücksfläche mindestens ein mittelkroniger Laubbaum und drei Sträucher zu pflanzen, zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Verlust gleichartig zu ersetzen. Dachneigung bis zu 10° sind zu einem Anteil von mindestens 80% extensiv zu begrünen. Die Substratschicht beträgt mindestens 5 cm.
<i>Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - Relevanzprüfung.</i>	Es ist mit einem Habitatpotential für siedlungsangepasste, störungstolerante Tierarten zu rechnen.	Ein Vorkommen der streng geschützten Zauneidechse im Plangebiet ist nicht auszuschließen. Es ist spätestens auf Ebene der Baugenehmigung der Nachweis zu erbringen, dass durch das Bauvorhaben im Plangebiet keine artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. §44 BNatSchG ausgelöst werden.
Landschaftsbild und Erholungswert		
<i>Landschaftsbildqualität</i>	Durch die zulässige Bebauung ist die Landschaftsbildqualität im Plangebiet als beeinträchtigt zu betrachten.	Durch die Änderung des Bebauungsplans, ist mit einer geringeren Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität zu rechnen. Auf dem Baugrundstück sind pro angefangener 400 m ² Grundstücksfläche mindestens ein mittelkroniger Laubbaum und drei Sträucher zu pflanzen, zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Verlust gleichartig zu ersetzen. Dachneigung bis zu 10° sind zu einem Anteil von mindestens 80% extensiv zu begrünen. Die Substratschicht beträgt mindestens 5 cm.
<i>Erholungseignung / -nutzung</i>	Es besteht keine Erholungseignung im Plangebiet.	
Mensch		

Schutzgut / Prüfaspekte	<i>Derzeitiger Zustand</i>	<i>Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen</i>
<i>Lärmimmissionen / -emissionen</i>	Siehe „Immissionen / Emissionen“	Siehe „Immissionen / Emissionen“
<i>Luftschadstoffimmissionen / -emissionen</i>	Es sind durch die zulässige Bebauung in geringem Maße Luftschadstoffemissionen durch Baufahrzeuge zu erwarten.	Durch die Änderung ist mit ähnlich geringen Luftschadstoffemissionen zu rechnen.
<i>Geruchsmissionen / -emissionen</i>	Nicht betroffen.	
Kultur- und Sachgüter		
<i>Archäologische Fundstellen</i>	Nicht betroffen	
<i>Baudenkmale</i>	Nicht betroffen	
Geschützte Bereiche		
	Nicht betroffen	
Abwasser und Abfall		
	Das Plangebiet ist an das öffentliche Entsorgungsnetz angeschlossen. Da es sich um ein bereits erschlossenes, überwiegend aufgesiedeltes Gebiet handelt, ist die Ver- und Entsorgung (Schmutzwasser, Trink- und Löschwasser) gesichert. Diese kann über den Anschluss an das bestehende Leitungs- und Kanalnetz im Süden erfolgen. Die das Plangebiet im Nordwesten tangierenden Leitungen werden auch weiterhin über ein Leitungsrecht gesichert.	Dies wird auch in Zukunft so bleiben.

**Schutzgut /
Prüfaspekte**

Derzeitiger Zustand

Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen

Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem. Zum Umgang mit dem anfallenden Niederschlagswasser soll eine Zisterne auf dem Grundstück untergebracht werden. Es ist vorgesehen, das überschüssige Niederschlagswasser und den Notüberlauf in den Regenwasserkanal talwärts einzuleiten. Von einer Versickerung auf dem Grundstück kann aufgrund der topografischen Situation abgesehen werden.

Erneuerbare Energien und effiziente Energienutzung

Es bestehen keine Festsetzungen bezüglich einer Nutzung erneuerbarer Energien.

Es wird auf die gesetzliche Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen hingewiesen.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Vorhabenbedingte Wirkungen, die zu Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern führen können und über die bei den einzelnen Schutzgütern aufgeführten Auswirkungen hinausgehen, sind nach aktuellem Kenntnisstand und bei Umsetzung der definierten Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

4. Vorschläge für grünordnerische Festsetzungen

Änderungen der Festsetzungen im Bebauungsplan

Innerhalb des Änderungsbereichs bleiben die nicht von der Änderung betroffenen Vorschriften des Bebauungsplans „Kirchenberg-Mättlematt“, in der Fassung der letzten Änderung vom 14.02.2020 (Datum des Inkrafttretens), weiterhin gültig.

Für die nicht von der Änderung betroffenen Teile des Bebauungsplans „Kirchenberg-Mättlematt“ in der Fassung der letzten Änderung vom 14.02.2020 (Datum des Inkrafttretens) gelten die planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen unverändert fort.

Die textlichen planungsrechtlichen Festsetzungen werden für den Deckblattbereich geändert.

Wesentlicher zeichnerischer Inhalt der vorliegenden Änderung ist die Reduzierung von zwei kleineren Baufenstern in ein etwas größeres Baufenster. Damit ist eine zentrale Bebauung des Grundstücks entsprechend der Entwicklungsabsichten des Eigentümers möglich. Die beiden betroffenen Grundstücke können durch die vorliegende Bebauungsplanänderung zusammengelegt und sinnvoll bebaut werden. Das neue Baufenster erlaubt eine Anordnung des Gebäudes über der bisherigen Grundstücksgrenze.

Ziele der grünordnerischen Festsetzungen

Im Folgenden werden Empfehlungen für zusätzliche, grünordnerische Festsetzungen, örtliche Bauvorschriften und Hinweise für den Bebauungsplan gegeben. Damit soll bezogen auf die aktuellen Anforderungen von Bebauungsplänen zum einen eine angemessene Durchgrünung und Gestaltungsqualität des Plangebiets erreicht werden, zum anderen sollen die Belange des Natur- und Umweltschutzes einschließlich des besonderen Artenschutzes berücksichtigt werden.

Es wird empfohlen, folgende planungsrechtliche Festsetzungen, örtliche Bauvorschriften und Hinweise in den Bebauungsplan zu übernehmen:

Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Um bei der angestrebten städtebaulichen Dichte zumindest ein gewisses Maß an unversiegelten Flächen zu erreichen, müssen Wege, Pkw-Stellplatzflächen sowie Zufahrten mit wasserdurchlässigem Belag ausgeführt werden. Diese Festsetzung erhöht die Versickerungsmöglichkeit von Niederschlagswasser auf den Grundstücken.

Um die Kanalisation zu entlasten und Niederschlag effektiv zurückzuhalten und Schäden insbesondere durch Starkregen zu vermeiden sowie zu verringern, sind auf Garagen und Nebengebäuden mit Dachneigungen bis zu 10° die Dächer zu mindestens 80 % der Dachfläche extensiv zu begrünen. Von einer Dachbegrünung bei Hauptgebäuden wird abgesehen, weil als Dachform geneigte Satteldächer vorgeschrieben sind.

Zum Schutz des Bodens und des Grundwassers vor Verunreinigungen durch Aluminium, Kupfer, Zink oder Bleiionen, ist der Einsatz von ebendiesen metallhaltigen Materialien im Dachbereich nur dann zulässig, wenn diese beschichtet oder in ähnlicher Weise behandelt sind, sodass eine Kontamination des Bodens ausgeschlossen werden kann.

Weiterhin wurden zum Schutz nachtaktiver Tiere (Fledermäuse, Insekten) eine insekten- und fledermausfreundliche Außenbeleuchtung festgesetzt.

Pflanzgebote und Pflanzbindungen
(§ 9 (1) Nr. 25a, b BauGB)

Zur Ein- und Durchgrünung mit gestalterischer Qualität des Wohngebiets sind je 400 m² angefangene Grundstücksfläche ein Baum und drei Sträucher zu pflanzen. Daraus ergibt sich im Plangebiet ein Pflanzgebot von 4 Bäumen und 12 Sträuchern. Die Festsetzung leistet zusätzlich einen Beitrag zur Verbesserung des Mikroklimas und zur Schaffung neuer Lebensräume für Tiere.

Hinweise

Es werden Hinweise zu folgenden Themen gegeben:

- Rodungszeitbeschränkungen
- Unzulässigkeit von Steingärten/Schottergärten
- Photovoltaikpflicht
- Bodenschutz / Verwendung und Behandlung von Boden
- Denkmalschutz
- Geotechnik

ANHANG

Gemeinde Todtmoos

**Bebauungsplanänderung Kirchenberg-
Mättlematt (Bereich Zellermoosstraße)**

**Spezielle artenschutzrechtliche
Prüfung – Relevanzprüfung**

Freiburg, den 16.01.2024



Gemeinde Todtmoos, Bebauungsplanänderung Kirchenberg-Mättlematt (Bereich Zellermoosstraße), Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Relevanzprüfung

Projektleitung:
Dipl. Biologe Dr. Thomas Hahn

Bearbeitung:
M.Sc. Biologie Carolin Lensch

faktorgruen
79100 Freiburg
Merzhauser Straße 110
Tel. 07 61 / 70 76 47 0
Fax 07 61 / 70 76 47 50
freiburg@faktorgruen.de

79100 Freiburg
78628 Rottweil
69115 Heidelberg
70565 Stuttgart
www.faktorgruen.de

Landschaftsarchitekten bdla
Beratende Ingenieure
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Gebietsübersicht	1
2. Rahmenbedingungen und Methodik.....	1
2.1 Rechtliche Grundlagen.....	1
2.2 Methodische Vorgehensweise.....	3
2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte	3
2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten	4
3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet.....	6
4. Wirkfaktoren des Vorhabens	6
5. Relevanzprüfung.....	7
5.1 Europäische Vogelarten.....	7
5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV	7
5.3 Ergebnis der Relevanzprüfung.....	9
6. Quellenverzeichnis	10

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Plangebiets (rote Markierung).....	1
---	---

Anhang

- Begriffsbestimmungen
- Fotodokumentation

1. Anlass und Gebietsübersicht

Anlass

Die Gemeinde Todtmoos plant die Änderung des Bebauungsplans „Kirchenberg-Mättlematt“ im Bereich Zellermoosstraße. Es soll ein Einfamilienhaus mit Doppelgarage errichtet werden. Die Änderung erfolgt als Deckblattänderung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB mit einstufiger Beteiligung und ohne Umweltprüfung. Für die Aufstellung des Bebauungsplans muss jedoch unabhängig der Verfahrensart der besondere Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG beachtet werden. Das vorliegende Dokument stellt die diesbezügliche Relevanzprüfung (Phase 1 der artenschutzrechtlichen Prüfung) dar.

Lage des Plangebiets

Das Plangebiet befindet sich am nordwestlichen Ortsrand von Todtmoos am Ende der Zellermoosstraße. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 5608 und 5607 der Gemarkung 6815 Todtmoos und ist ca. 1450 m² groß.



Abb. 1: Lage des Plangebiets (rote Markierung)

Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de; Grundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg

2. Rahmenbedingungen und Methodik

2.1 Rechtliche Grundlagen

Zu prüfende Verbotstatbestände

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen. Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Prüfung sind

die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt werden.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Neben diesen Zugriffsverboten gelten Besitz- und Vermarktungsverbote.

Anwendungsbereich

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten bei Eingriffen im Bereich des Baurechts und bei nach § 17 Abs. 1 oder 3 BNatSchG zugelassenen Eingriffen in Natur und Landschaft die aufgeführten Verbotstatbestände nur für nach europäischem Recht geschützten Arten, d. h. für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, FFH-RL) aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten. In der hier vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden daher nur diese Arten behandelt.

In einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können zusätzlich sogenannte „Verantwortungsarten“ bestimmt werden, die in gleicher Weise wie die o. g. Arten zu behandeln wären. Da eine solche Rechtsverordnung bisher nicht vorliegt, ergeben sich hieraus aktuell noch keine zu berücksichtigten Arten.

Tötungs- und Verletzungsverbot

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor, wenn durch den Eingriff / das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird und zugleich diese Beeinträchtigung nicht vermieden werden kann. Ebenfalls liegt dieser Verbotstatbestand nicht vor, wenn Tiere im Rahmen einer Maßnahme, die auf ihren Schutz vor Tötung / Verletzung und der Verbringung in eine CEF-Fläche dient, unvermeidbar beeinträchtigt werden.

Störungsverbot

Es liegt kein Verbotstatbestand vor, wenn die Störung nicht als erheblich einzustufen ist. Eine erhebliche Störung liegt gem. §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Gegebenenfalls können hierfür auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgelegt werden. Die Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen muss zum Zeitpunkt des Eingriffs gegeben sein, um die Habitatkontinuität sicherzustellen. Da CEF-Maßnahmen ihre Funktion häufig erst nach einer Entwicklungszeit in vollem Umfang erfüllen können, ist für die Planung und Umsetzung von CEF-Maßnahmen ein zeitlicher Vorlauf einzuplanen.

Ausnahme

Wenn ein Eingriffsvorhaben bzw. die Festsetzungen eines Bebauungsplanes dazu führen, dass Verbotstatbestände eintreten, ist die Planung grundsätzlich unzulässig. Es ist jedoch nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten möglich, wenn:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen
- und es keine zumutbaren Alternativen gibt
- und der günstige Erhaltungszustand für die Populationen von FFH-Arten trotz des Eingriffs gewährleistet bleibt bzw. sich der Erhaltungszustand für die Populationen von Vogelarten nicht verschlechtert, z. B. durch Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands in der Region (FCS-Maßnahmen).

2.2 Methodische Vorgehensweise

2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte

Grobgliederung

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt in zwei Phasen:

1. Relevanzprüfung: In Phase 1 wird untersucht, für welche nach Artenschutzrecht zu berücksichtigenden Arten eine Betroffenheit frühzeitig mit geringem Untersuchungsaufwand ausgeschlossen werden kann bzw. welche Arten weiter zu untersuchen sind. In vielen Fällen kann in dieser Prüfstufe bereits ein Großteil der Arten ausgeschlossen werden.
2. Sofern im Rahmen der Relevanzprüfung eine mögliche Betroffenheit von Arten nicht ausgeschlossen werden konnte, erfolgt in Phase 2 eine vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung in zwei Schritten:
 - Bestandserfassung dieser Arten im Gelände
 - Prüfung der Verbotstatbestände für die dabei im Gebiet nachgewiesenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten.

Phase 1: Relevanzprüfung

In der Relevanzprüfung kommen folgende Kriterien zur Anwendung:

- Habitatpotenzialanalyse: Auf Grundlage einer Erfassung der am Eingriffsort bestehenden Habitatstrukturen wird anhand der bekannten Lebensraumsprüche der Arten - und ggfs. unter Berücksichtigung vor Ort bestehender Störfaktoren - analysiert, welche Arten am Eingriffsort vorkommen könnten.

- Prüfung der geographischen Verbreitung, z. B. mittels der Artensteckbriefe der LUBW, der Brut-Verbreitungskarten der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg (OGBW), Literatur- und Datenbankrecherche, Abfrage des Zielartenkonzepts (ZAK), evtl. auch mittels vorhandener Kartierungen und Zufallsfunde aus dem lokalen Umfeld. Damit wird geklärt, ob die Arten, die hinsichtlich der gegebenen Biotopstrukturen auftreten könnten, im Gebiet aufgrund ihrer Verbreitung überhaupt vorkommen können.
- Prüfung der Vorhabenempfindlichkeit: Für die dann noch verbleibenden relevanten Arten wird fachgutachterlich eingeschätzt, ob für die Arten überhaupt eine vorhabenspezifische Wirkungsempfindlichkeit besteht. Dabei sind frühzeitige Vermeidungsmaßnahmen - im Sinne von einfachen Maßnahmen, mit denen Verbotstatbestände vorab und mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden können - zu berücksichtigen.

Durch die Relevanzprüfung wird das Artenspektrum der weiter zu verfolgenden Arten i. d. R. deutlich reduziert. Mit den verbleibenden Arten wird die "vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung" durchgeführt (s. nachfolgende Ausführungen zu Phase 2). Soweit in der Relevanzprüfung bereits eine projektspezifische Betroffenheit aller artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen werden kann, endet die Prüfung. Die Prüfschritte der Phase 2 sind dann nicht mehr erforderlich.

Phase 2: Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung

Die vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung beginnt mit einer Bestandserhebung im Gelände für diejenigen Arten, deren Betroffenheit in der Relevanzprüfung nicht mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden konnte. Untersuchungsumfang und -tiefe richten sich nach dem artengruppenspezifisch allgemein anerkannten fachlichen Methodenstandard.

Teil 1: Bestandserhebung

Teil 2: Prüfung

Die daran anschließende artenschutzrechtliche Beurteilung erfolgt in der Reihenfolge der Verbotstatbestände in § 44 BNatSchG. Es wird für die im Gebiet vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten / Artengruppen geprüft, ob durch die Vorhabenwirkungen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten können.

Begriffsbestimmung

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG, die in der artenschutzrechtlichen Prüfung zur Anwendung kommen, sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden. Daher werden eine fachliche Interpretation und Definition zur Beurteilung der rechtlichen Konsequenzen notwendig. Die in dem vorliegenden Gutachten verwendeten Begriffe sind im Anhang dargestellt. Sie orientieren sich hauptsächlich an den durch die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA, 2009) vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen. Für die ausführliche Darstellung wird darauf verwiesen. Im Anhang werden nur einige Auszüge wiedergegeben.

2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten

Neben allen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, welche die Artengruppen der Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Fische und Pflanzen umfasst, sind gemäß der Richtlinie

über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG) alle in Europa natürlicherweise vorkommenden Vogelarten geschützt.

Im Rahmen der meisten Planungen kann ein Großteil der Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden (s. Kap. 5.2). Hinsichtlich der Vögel hat sich in der Gutachterpraxis gezeigt, dass es notwendig ist, Differenzierungen vorzunehmen. Unterschieden werden planungsrelevante Arten und „Allerweltsarten“.

Nicht zu berücksichtigende Vogelarten

„Allerweltsarten“, d. h. Arten, die weit verbreitet und anpassungsfähig sind und die landesweit einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen, werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung i. d. R. nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG verstoßen wird:

- Hinsichtlich des Lebensstättenschutzes im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG ist für diese Arten im Regelfall davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Abweichend von dieser Regelannahme sind aber Lebensraumverluste im Siedlungsbereich im Einzelfall kritischer zu beurteilen, da die Ausweichmöglichkeiten in einer dicht bebauten Umgebung möglicherweise geringer sind.

- Hinsichtlich des Störungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kann für diese Arten auf Grund ihrer Häufigkeit grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Wenn im Einzelfall eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren einer weitverbreiteten und anpassungsfähigen Art von einem Vorhaben betroffen sein kann, ist diese Art jedoch in die vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung einzubeziehen.

Regelmäßig zu berücksichtigen ist bei diesen Arten das Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), indem geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu treffen sind.

Regelmäßig zu berücksichtigende Vogelarten

Als planungsrelevante Vogelarten werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung regelmäßig diejenigen Arten berücksichtigt, die folgenden Kriterien entsprechen:

- Rote-Liste-Arten Deutschland (veröff. 2021, Stand 2020) und Baden-Württemberg (veröff. 2022, Stand 2019) einschließlich RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste)
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL)
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL
- Streng geschützt nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO)
- Koloniebrüter

3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet

Habitatpotenzialanalyse

Um zu erfassen, welches Potenzial an Lebensraumstrukturen (Habitatstrukturen) im Plangebiet besteht, wurden am 14.02.2023 und 23.05.2023 Begehungen des Plangebietes durchgeführt. Dabei wurden folgende (potenzielle) Habitatstrukturen festgestellt:

- Feuchte Fettwiese
- Böschung mit aufkommenden Brombeeren

Angrenzend zum Plangebiet:

- Große Esche, Sträucher und Findling
- Etwa 20 m entfernt finden sich zwei alte Steinriegel mit gröberen Steinblöcken

4. Wirkfaktoren des Vorhabens

Darstellung des Vorhabens

Es ist geplant ein mehrgeschossiges Wohnhaus mit Terrasse und Doppelgarage zu errichten.

Relevante Vorhabenbestandteile

Das geplante Vorhaben ist auf diejenigen Vorhabenbestandteile hin zu untersuchen, die eine nachteilige Auswirkung auf Arten oder Artengruppen haben können. Aus der Palette aller denkbaren Wirkfaktoren (in Anlehnung an LAMBRECHT & TRAUTNER, 2007) erfolgt eine Auswahl der bei diesem Vorhaben relevanten Wirkfaktoren:

Baubedingte Wirkfaktoren

- Baubedingte Inanspruchnahme funktional bedeutender Lebensraumbestandteile (hier: Wiese)
- Störungen durch Lärm, Licht und menschliche Anwesenheit
- Abschieben der Vegetationsdecke
- Beeinträchtigung des Bodens durch Abtragungen, Aufschüttungen, Lagerung, Verdichtung
- Staubemissionen

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

- Dauerhafter Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere
- Dauerhafte, teilweise vollständige Zerstörung von natürlichen Bodenfunktionen im Bereich versiegelter oder teilversiegelter Flächen; zumindest eine massive Störung der natürlichen Bodenfunktion durch Aufschüttung und Verdichtung

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Störung durch menschliche Anwesenheit
- Immissionen in Form von Lärm und Licht im Umfang einer normalen Wohnnutzung

5. Relevanzprüfung

5.1 Europäische Vogelarten

Weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten

Aufgrund der Habitatstrukturen (s. Kap. 3) sind als Brutvögel im Plangebiet und dessen nahem Umfeld weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten zu erwarten. Für das Plangebiet sind als typische Vertreter dieser Artengruppe zu nennen: Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Mönchsgasmücke (*Sylvia atricapilla*) und Kohlmeise (*Parus major*).

Eine Verletzung oder Tötung dieser Vögel im Rahmen der Fällarbeiten kann vermieden werden, wenn Baumfällungen und Gehölzrodungen entsprechend der Vorgabe des § 39 Abs. 5 BNatSchG nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September durchgeführt werden (Brutzeit mit Gefahr der Zerstörung von Gelegen / Tötung von nicht-flüggel Jungvögeln und ggf. nicht flüchtenden Altvögeln). Außerhalb dieses Zeitraums wird das Fluchtverhalten der Tiere dazu führen, dass eine Verletzung oder Tötung der Vögel nicht eintritt.

Gemäß den Erläuterungen in Kap. 2.2.2 werden bei diesen Arten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit nicht eintreten; daher erfolgt für diese Arten keine weitere Prüfung.

Planungsrelevante Vogelarten

Im Plangebiet gibt es keine Sträucher oder Bäume für Gehölzbrüter. Angrenzend steht eine große Esche, die jedoch erhalten bleiben soll und die augenscheinlich keine von Vögeln nutzbaren Höhlenstrukturen aufweist.

Das Vorkommen von Bodenbrütern ist aufgrund der Nähe zu den bestehenden Wohnhäusern und der Zellermoosstraße nicht zu erwarten. Aufgrund der Entfernung von mehr als 70 m zum Waldrand und dem abschüssigen Gelände ist nicht mit einer Störung von wald- und waldrandbewohnenden Arten durch das Vorhaben zu rechnen.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV

In Baden-Württemberg kommen aktuell rund 80 der im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten vor (LUBW, 2008). Ein Vorkommen im Plangebiet und dessen direktem Umfeld kann für folgende artenschutzrechtlich relevante Tierartengruppen aufgrund fehlender Lebensräume ohne detaillierte Untersuchung ausgeschlossen werden: Weichtiere, Fische, Amphibien und Libellen. Für die übrigen Artengruppen gelten folgende Überlegungen:

Säugetiere

Von den im Anhang IV aufgeführten Säugetierarten erscheint für das Plangebiet nur das Vorkommen von Fledermäusen möglich. Da keine geeigneten Leitstrukturen vorhanden sind, ist davon auszugehen, dass das Plangebiet höchstens sporadisch als Jagdgebiet genutzt wird. Es handelt sich demnach nicht um ein essenzielles Jagdgebiet. Es sind keine Strukturen mit Quartierpotenzial vorhanden.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

Reptilien

Ein Vorkommen von Reptilien, insbesondere der Zauneidechse (*Lacerta agilis*), ist im Plangebiet aufgrund des bestehenden Extensiv-Grünlandes und der Böschung mit aufkommender Brombeere in südwestlicher Exposition nicht auszuschließen. Etwa 20 m entfernt vom Plangebiet befinden sich zwei alte Steinriegel mit gröberen Steinblöcken, die von im Plangebiet lebenden Eidechsen als Sonnenplätze genutzt werden könnten.

Für die Schlingnatter ist das Plangebiet zu strukturarm, während die Flächen im Umfeld wesentlich bessere Habitateignung aufweisen. Ein Vorkommen der Art im Plangebiet ist daher nicht zu erwarten.

→ Ein Vorkommen der streng geschützten Zauneidechse im Plangebiet ist nicht auszuschließen.

Es ist spätestens auf Ebene der Baugenehmigung der Nachweis zu erbringen, dass durch das Bauvorhaben im Plangebiet keine artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. §44 BNatSchG ausgelöst werden.

In einem Schreiben vom 11.04.2023 teilte die Untere Naturschutzbehörde Waldshut mit, dass sie aufgrund der vorliegenden artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung davon ausgeht, dass sich die Auslösung von Verbotstatbeständen des §44 Abs. 1 BNatSchG über die Einhaltung von „Standardmaßnahmen“ mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausschließen lassen. Die Behörde wird zur angestrebten Bebauungsplanänderung im Rahmen der Offenlage Stellung nehmen.

Schmetterlinge

Das Vorkommen vieler Tagfalter-Arten ist an die Vegetationszusammensetzung bzw. das Vorhandensein von Futterpflanzen ihrer Raupenstadien gebunden. Im Rahmen einer Untersuchung der Vegetation wurde das Plangebiet im Mai 2023 auf das Vorkommen von Futterpflanzen planungsrelevanter Schmetterlingsarten überprüft. Da diese nicht vorhanden waren, kann ein Vorkommen planungsrelevanter Schmetterlingsarten im Plangebiet ausgeschlossen werden.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

Käfer

Von den in Anhang IV aufgeführten Käferarten sind im Plangebiet aufgrund der sehr spezifischen Lebensraumanprüche (Alt- / Totholz, Wasser) grundsätzlich keine Vorkommen möglich.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

Pflanzen

Es gibt keine Hinweise auf Vorkommen von Pflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

5.3 Ergebnis der Relevanzprüfung

Ein Vorkommen der streng geschützten Zauneidechse im Plangebiet ist nicht auszuschließen.

Es ist spätestens auf Ebene der Baugenehmigung der Nachweis zu erbringen, dass durch das Bauvorhaben im Plangebiet keine artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. §44 BNatSchG ausgelöst werden.

In einem Schreiben vom 11.04.2023 teilte die Untere Naturschutzbehörde Waldshut mit, dass sie aufgrund der vorliegenden artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung davon ausgeht, dass sich die Auslösung von Verbotstatbeständen des §44 Abs. 1 BNatSchG über die Einhaltung von „Standardmaßnahmen“ mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausschließen lassen. Die Behörde wird zur angestrebten Bebauungsplanänderung im Rahmen der Offenlage Stellung nehmen.

6. Quellenverzeichnis

ALBRECHT, K., HÖR, T., HENNING, F. W., TÖPFER-HOFMANN, G. & GRÜNFELDER, C. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014. – 311 S.

KRAMER, M., BAUER, H.-G., BINDRICH, F., EINSTEIN, J. & MAHLER, U. (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundeamtes für

LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 77, S. 93-142.

LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und V

LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2009): Informationssystem Zielartenkonzept Baden Württemberg

LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2010): Geschützte Arten, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten.

LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

MLR: MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM, ERNÄHRUNG UND VERBRAUCHERSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2009): Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Rundschreiben vom 30.10.2009.

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G.; GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHLER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. In: Deutscher Rat für Vogelschutz (Hrsg.): Berichte zum Vogelschutz, Band 57, S. 13-112.

SÜDBECK, P., ANDRETTKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Anhang

Begriffsbestimmungen

Europäisch geschützte Arten: Zu den europäisch geschützten Arten gehören alle heimischen europäischen Vogelarten sowie alle Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Für die nachfolgende Beurteilung sind demnach alle europäischen Vogelarten sowie (potenzielle) Vorkommen der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu beachten. Diese sind einer Auflistung der LUBW (2008) entnommen.

Erhebliche Störung: Eine Störung liegt nach LAUFER (2014) vor, wenn Tiere aufgrund einer unmittelbaren Handlung ein unnatürliches Verhalten zeigen oder aufgrund von Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegungen, Licht, Wärme, Erschütterungen, häufige Anwesenheit von Menschen, Tieren oder Baumaschinen, Umsiedeln von Tieren, Einbringen von Individuen in eine fremde Population oder aber auch durch Zerschneidungs-, Trenn- und Barrierewirkungen.

Eine erhebliche Störung (und somit der Verbotstatbestand) liegt aber gem. §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Fortpflanzungsstätte: Alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungs geschehens benötigt werden. Fortpflanzungsstätten sind z. B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von Larven oder Jungen genutzt werden.

Ruhestätte: Alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten, z. B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnenplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.

Lokale Population: Nach den Hinweisen der LANA (2009) ist eine lokale Population definiert als Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.

Hinsichtlich der Abgrenzung von lokalen Populationen wird auf die Hinweise der LANA (2009) verwiesen, in welchen lokale Populationen „anhand pragmatischer Kriterien als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang“ definiert sind. Dies ist für Arten mit klar umgrenzten, kleinräumigen Aktionsräumen praktikabel. Für Arten mit einer flächigen Verbreitung, z. B. Feldlerche, sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen, z. B. Rotmilan, ist eine Abgrenzung der lokalen Population mitunter nicht möglich.

Daher wird vom MLR (2009) empfohlen, als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung lokaler Populationen solcher Arten auf die Naturräume 4. Ordnung abzustellen. Wenn ein Vorhaben auf zwei (oder mehrere) benachbarte Naturräume 4. Ordnung einwirken kann, sollten beide (alle) betroffenen Naturräume 4. Ordnung als Bezugsraum für die "lokale Population" der beeinträchtigten Art betrachtet werden.

Bewertung des Erhaltungszustandes:

Europäische Vogelarten

Das MLR (2009) empfiehlt zur Beurteilung des Erhaltungszustands auf die Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten in Baden-Württemberg zurückzugreifen, solange keine offizielle Einstufung des Erhaltungszustandes vorliegt. Bei einer Einstufung in einer RL-Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen. Sonstige Vogelarten sind bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als „günstig“ einzustufen.“ Dieser Empfehlung wird gefolgt.

Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Die Informationen über die aktuellen Erhaltungszustände der Arten des Anhang IV der FFH-RL in Baden-Württemberg sind der LUBW-Aufstellung aus dem Jahre 2013 entnommen.

Fotodokumentation



Blick auf das Plangebiet von Südwesten



Vegetation im Plangebiet im Winter 2023



Fettwiesenvegetation mit Feuchtezeigern im Sommer 2023